

# Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG)

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 95 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. November 2014<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Öffnungszeiten

<sup>1</sup> Läden dürfen auf dem ganzen Gebiet der Schweiz von Montag bis Freitag von 6–20 Uhr und am Samstag von 6–19 Uhr geöffnet sein.

<sup>2</sup> Die Kantone können längere Öffnungszeiten vorsehen.

## **Art. 2** Kantonale Feiertage

Artikel 1 gilt nicht für die nach kantonalem Recht bezeichneten Feiertage und deren Vortage.

## **Art. 3** Begriffe

Als Läden im Sinne dieses Gesetzes gelten physische Geschäftslokale, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich im Anbieten von Waren zum Verkauf an Konsumentinnen und Konsumenten besteht.

## **Art. 4** Änderung eines anderen Erlasses

Das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 39 Abs. 3*

<sup>3</sup> Auf die von den Eisenbahnunternehmen als Nebenbetriebe definierten Betriebe finden das Bundesgesetz vom ...<sup>4</sup> über die Ladenöffnungszeiten sowie die Vorschriften der Kantone und der Gemeinden über die Öffnungs- und Schliessungszeiten keine Anwendung. Hingegen unterstehen diese Betriebe den übrigen Vorschriften über die Gewerbe-, Gesundheits- und Wirtschaftspolizei sowie den von den

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2015 741

<sup>3</sup> SR 742.101

<sup>4</sup> SR ...; BBl 2015 741 767

zuständigen Behörden für verbindlich erklärten Regelungen über das Arbeitsverhältnis.

**Art. 5** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.